

Nr. 435D

29.08.2013

BOFAXE



## Syrien: Abstrafung durch Bombardierung und wo bleibt der Schutz der Menschen?

### Autor / Nachfragen

Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze

Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht, Ruhr Universität

### Nachfragen:

Hans-joachim.heintze@rub.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

„In Washington wird erwartet, dass die Marine binnen Wochenfrist Marschflugkörper auf vielleicht 50 Ziele in Syrien abfeuert. Obama will den Einsatz von Chemiewaffen sühnen.“ FAZ vom 29.8.2013

Das Völkerrecht verbietet mit Art. 2 (4) der UN-Charta die Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen. Eine Ausnahme ist allerdings, wenn der Sicherheitsrat eine Situation als Bedrohung des Friedens nach Art. 39 UN-Charta ansieht. Dann kann er als Sanktion Staaten ermächtigen, Gewalt nach Art. 42 UN-Charta gegen den Friedenstörer anzuwenden. Diese Gewalt ist aber keine Bestrafung eines Staates, sondern eine Sanktion, um den Staat zu einem rechts-treuen Verhalten zu veranlassen. Der Sicherheitsrat ist freilich kein rechtliches, sondern ein politisches Organ. Das führt dazu, dass die 15 Mitgliedsstaaten des Rates nach ihren Interessen entscheiden und nicht den Weltfrieden in den Vordergrund stellen.

Dieser Umstand ist gerade angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen unbefriedigend. Die Bilder dieser Verbrechen (sog. CNN-Faktor) üben einen großen Druck auf die Politik aus, etwas zu tun, um den betroffenen Menschen zur Hilfe zu kommen. Deshalb haben sich 2001 ehemalige Politiker (Elder Statesmen) zusammengefunden und das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect (R2P)) entwickelt. Demnach obliegt der Menschenrechtsschutz den Staaten, nimmt ein Staat seine Verpflichtungen in diesem Bereich allerdings nicht wahr und begeht Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, so soll die Verantwortung auf die Staatengemeinschaft übergehen und sie soll Maßnahmen ergreifen, um die Menschen zu schützen.

Grundsätzlich wird aber erwartet, dass der Sicherheitsrat handelt. Sollte er dies nicht tun, dann könne auch militärische Gewalt ohne eine Ermächtigung des Sicherheitsrates angewendet werden. Allerdings muss diese Gewalt verhältnismäßig sein, das Einschreiten muss ausschließlich dem Interesse der betroffenen Menschen dienen (und keinen politischen Vorteilen von Großmächten) und es muss eine begründete Erwartung auf eine Verbesserung der Lage nach Intervention geben. Der Intervenierende übernimmt also eine große Verantwortung für den Menschenrechtsschutz in der Nachkriegszeit.

Das Konzept folgt der Kosovo-Intervention der NATO aus dem Jahre 1999. Wie aufwendig eine solche „humanitäre Intervention“ ist, zeigt der Umstand, dass die UNO, NATO und EU heute noch den Aufbau der Rule of Law im Kosovo betreibt.

Die Schutzverantwortung ist bislang noch nicht geltendes Recht, hat aber eine große moralisch-politische Dimension. Die Idee ist faszinierend, staatlicher Verfolgung ausgesetzten Menschen zur Hilfe zu kommen. Die Menschen in Syrien bedürfen zweifellos solcher Hilfe. Daher ist nicht verwunderlich, dass sich viele Politiker zur Rechtfertigung der geplanten Angriffe auf Syrien unter Führung der USA auf diese Schutzverantwortung berufen. Dennoch ist dies abwegig, denn die geplanten Attacken mit Marschflugkörpern sollen nicht den Menschen dienen, sondern ein Regime abstrafen. Dies ist eine Pervertierung des moralisch hoch zu bewertenden Konzepts. Weder die R2P noch das Völkerrecht kann zur Rechtfertigung von „Sühnemaßnahmen“ herangezogen werden.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.